

Stadt Lünen

Stadtplanung/Technischer Umweltschutz

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen

Umweltbericht

Bestandteil der Begründung
gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 BauGB



Februar 2023

Inhalt

1. Einleitung

- 1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen
- 1.2 Darstellung der Fachgesetze, Fachpläne und Ziele des Umweltschutzes
- 1.3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsbereiches
- 1.4 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes, Beschreibung des Vorhabens
- 1.5 Bedarf an Grund und Boden
- 1.6 Planerische Vorgaben und Gebietsbeschreibung
- 1.7 Bestanderfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren/Gutachten

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

- 2.1.1 Schutzgut Mensch
- 2.1.2 Schutzgut Biotop, Natur- und Artenschutz
- 2.1.3 Schutzgut Boden und Altlasten
- 2.1.4 Schutzgut Wasser
- 2.1.5 Schutzgut Klima und Luft/ Klimaschutz, Klimaanpassung,
- 2.1.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
- 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

- 2.3.1 Schutzgut Mensch (Erholung, Gesundheit, Lärm)
- 2.3.2 Schutzgut Biotop, Natur- und Artenschutz
- 2.3.3 .Schutzgüter Boden, Fläche sowie Altlasten
- 2.3.4 Schutzgut Wasser
- 2.3.5 Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung
- 2.3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
- 2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter
- 2.3.8 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen
- 2.3.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle, Abrissarbeiten
- 2.3.10 Kumulationseffekte mit benachbarten Gebieten
- 2.3.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

3. Wechselwirkungen

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der Umweltauswirkungen in Bauphase und Betriebsphase, Grünordnung

- 4.1 Überwachungsmaßnahmen
- 4.2 Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen
- 4.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen
- 4.4 Festsetzungen zur Grünordnung

5. Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

6. Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

7. Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

8. Monitoring

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

10. Quellenangaben

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB ist während der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Baugesetzbuch verlangt gemäß Nr. 1b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, im Rahmen des Umweltberichtes die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Grundlage für die Darlegung der maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes sind die Bestandsaufnahme und die Prognose der Umweltauswirkungen. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen ist nur unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und planerischen Ziele des Umweltschutzes möglich. Darüber hinaus werden informelle Fachplanungen und -beiträge herangezogen, die wichtige Datengrundlagen liefern. In der nachfolgenden Tabelle werden die maßgeblichen Ziele der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dargestellt.

1.2 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne sowie Ziele des Umweltschutzes für die einzelnen Schutzgüter

Tab.1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage 1)	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbes. die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll
Kultur-, Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschl. des Waldes - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie, - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft einschl. des Waldes auf Dauer gesichert sind.
	VV-Artenschutz	Erhalt der Arten und ihrer Lebensräume gem. § 44 BNatSchG

	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung, und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen - sämtliche Umweltbelange gem. Anhang I BauGB
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Landesabfallgesetz (LAbfG) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klimaschutz, Klimaanpassung	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017)	Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung, Schonung fossiler Energieressourcen, Förderung der Weiterentwicklung v. Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Landschaft	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) / Landesnatur- schutzgesetz NRW (LNatschG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
------------	--	---

1) in der zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültigen Fassung

1.3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsbereiches

Das Plangebiet des FNP-Änderungsbereiches mit einer Gesamtgröße von 16.124 m² liegt im Zentrum des Ortsteiles Brambauer, Gemarkung Lünen, Flur 8, und umfasst den Bereich mit den beiden Lebensmittelmärkten und dem Drogeriemarkt inklusive Stellplatzflächen.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden: durch die Südseite der Flurstücke 431, 430, 94, 769, 775, 800, 801 und der Südseite der Mengeder Straße
- im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 600 und 447
- im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 909, 774, 787 und 790
- im Westen: durch die Ostseite des Flurstücks 909

Das Untersuchungsgebiet (UG) des Umweltberichtes entspricht den Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderung. Lediglich für die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild, Kulturgüter sowie Artenschutz werden angrenzende Bereiche mit betrachtet. Die Untersuchungen und Abwägungen des Umweltberichtes beziehen sich sowohl auf den aktuellen Bestand im Gebiet als auch auf die Situation nach Änderung des Flächennutzungsplanes.



Abb. 1: Plangebiet Luftbild (unmaßstäblich)

1.4 Inhalt und Ziel des Änderungsverfahrens, Beschreibung des Vorhabens

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 08.06.2021 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen beschlossen. Anlass für die Einleitung des Änderungsverfahrens ist die Absicht des ansässigen Lebensmittel-Discounters seine Verkaufsfläche von 900 m² auf 1.150 m² zu erweitern. Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“, 1. Änderung setzt für den maßgeblichen Standort ein Sondergebiet SO Großflächiger Einzelhandel „Lebensmittel“ (Discounter) mit einer max. VK von 900 m² fest. Eine Verkaufsflächenvergrößerung ist auf Grundlage des bestehenden Planrechts somit nicht möglich, so dass der Bebauungsplan im Parallelverfahren geändert wird (2. Änderung B-Plan Nr. 84 „Zechenstraße“).

Die maximal zulässige Gesamtverkaufsfläche des im FNP dargestellten „Einkaufszentrum (Lebensmittel, 3.500 qm)“ wird durch die bestehende Verkaufsfläche komplett ausgeschöpft und soll durch die 18. FNP-Änderung um 300 qm auf insgesamt 3.800 qm erhöht werden. Im Vergleich zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Zechenstraße“ ,2. Änderung, ist der Änderungsbereich des FNP's weiter gefasst, da durch die Änderung die maximal zulässige Verkaufsfläche erhöht und somit der komplette Einzelhandelsstandort von der Planänderung erfasst wird. Im Zuge dessen wird die Sondergebietsdarstellung nach Westen und Süden plangrafisch entsprechend den Festsetzungen des für diesen Bereich bereits gültigen Bebauungsplanes angepasst.

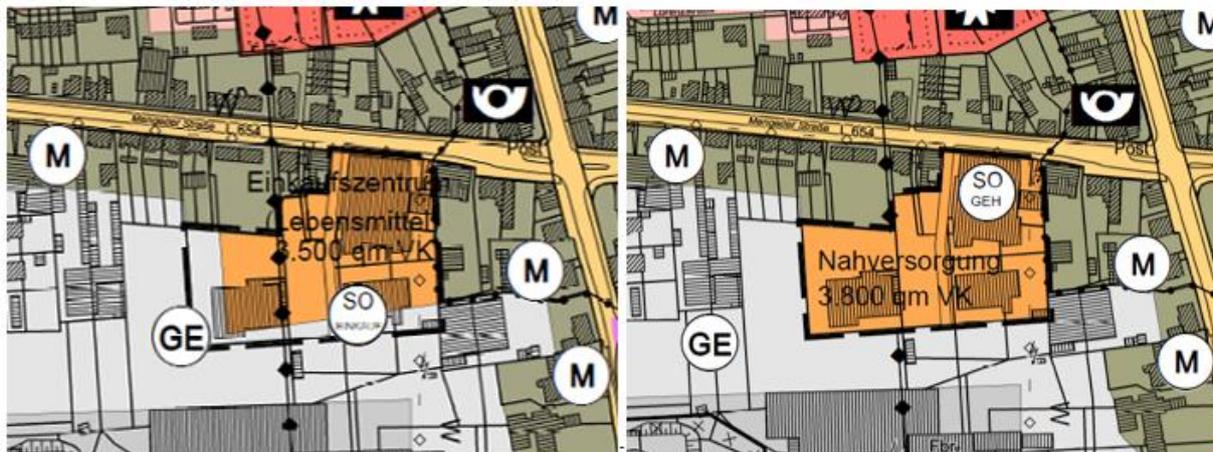


Abb.2: Ausschnitt FNP Lünen Bestand

Geänderte Darstellung 18. Änderung

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst ca. 16.124 qm und liegt südlich der Mengeder Straße, im Stadtteilzentrum Brambauer, Gemarkung Brambauer, Flur 8. Es erstreckt sich auf den Bereich mit den beiden Lebensmittelmärkten und dem Drogeriemarkt inklusive Stellplatzflächen und wird begrenzt:

- im Norden: durch die Südseite der Flurstücke 431, 430, 94, 769, 775, 800, 801 und der Südseite der Mengeder Straße
- im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 600 und 447
- im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 909, 774, 787 und 790
- im Westen: durch die Ostseite des Flurstücks 909

1.6 Planerische Vorgaben und Gebietsbeschreibung

Gebietsbeschreibung

Der Änderungsbereich umfasst zum überwiegenden Teil die Gebäude eines Lebensmitteldiscounters, eines Drogeriemarktes, eines Lebensmittelmarktes sowie die zugeordneten Stellplatzflächen. Zur Westgrenze befindet sich noch ein Teil einer brachliegenden, unversiegelten Lagerfläche des südlich benachbarten Gewerbebetriebes im Plangebiet. Die direkte Umgebung des Plangebietes wird ebenfalls überwiegend von Gewerbebetrieben und Einzelhandel-/Dienstleistungsbesatz geprägt. Als weitere Nutzungen schließen sich Wohnnutzungen an der Mengeder Straße und Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsgebäude zur Zechenstraße und Brechtener Straße an.

Regionalplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- als Bereich für gewerbliche und industriellen Nutzungen (GIB) festgelegt. Daher ist zum Zeitpunkt der Offenlegung festzustellen, dass die Planung nicht im Einklang mit Ziel 6.5-1 LEP NRW steht. Demgemäß Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 (3) BauNVO nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung, die im LEP NRW und im Regionalplan festgelegt sind, sind daher zu beachten.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des RVR vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Daraus ergeben sich in Aufstellung befindliche Ziele. Diese sind dementsprechend gem. § 3 Abs.1 Ziff. 4 ROG i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Der Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr (Stand Januar 2023) ist für den Änderungsbereich die Festlegung eines ASB vorgesehen. Auf dieser Grundlage wird künftig die Anpassung an Ziel 6.5-1 LEP NRW gegeben sein.

Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lünen aus dem Jahr 2006 stellt für diesen Bereich ein Sondergebiet SO Einkaufszentrum (Lebensmittel) mit maximal 3.500 qm VK dar. Die Abgrenzung des Versorgungsbereichs endet östlich des Einzelhandelsstandortes (Kennzeichnung). Durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplans Lünen („Zentrale Versorgungsbereiche“) sollen die aktuellen Abgrenzungen der Zentralen Versorgungsbereiche in den FNP übernommen werden (Darstellung). Zukünftig wird der Einzelhandelsstandort südlich der Mengeder Straße dann innerhalb eines gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 d dargestellten Zentralen Versorgungsbereichs liegen.

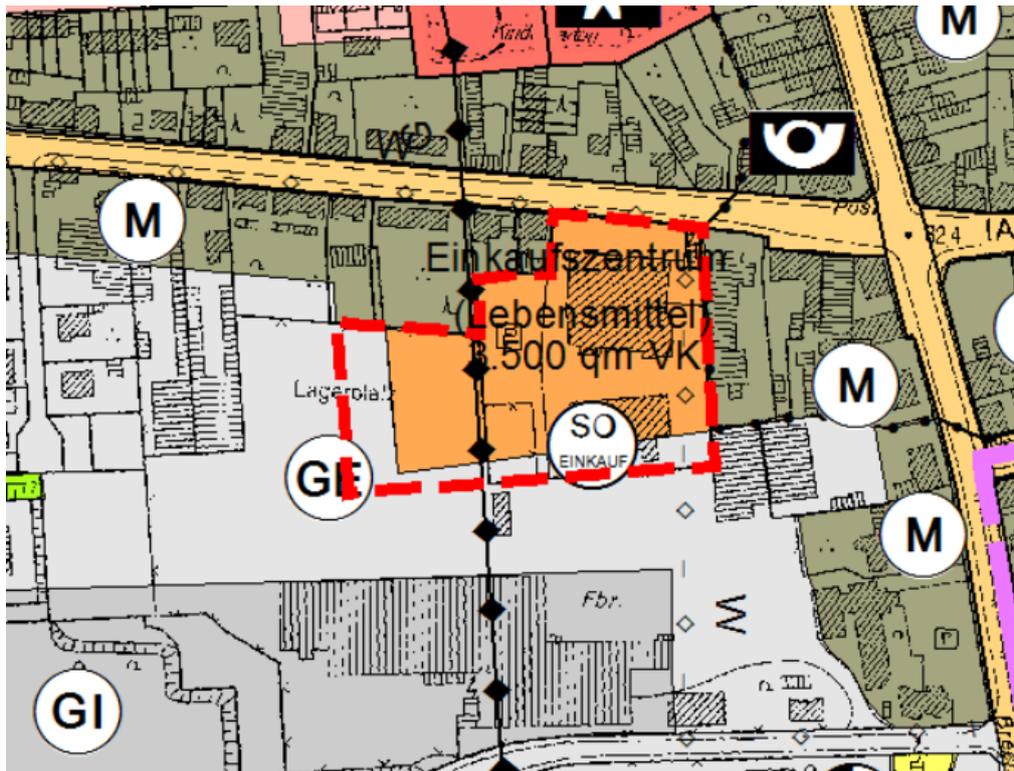


Abb. 3: Ausschnitt derzeitige Darstellung Flächennutzungsplan Stadt Lünen (unmaßstäblich)

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“ ist seit dem 12.06.1980 rechtskräftig (Ursprungsplan) und umfasst mit seinem Plangebiet den Bereich zwischen der Mengeder Straße im Norden, der Brechtener Straße im Osten und der Zechenstraße (alt) im Süden. Im Westen endet der Geltungsbereich nach einer Bautiefe westlich des Stichweges der Mengeder Straße. Die maßgebliche 1. Änderung umfasst den jetzigen Einzelhandelsstandort an der Mengeder Straße und hat u. a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorhandenen Lebensmittel-Discounter geschaffen. Eine Umsetzung des oben beschriebenen Vorhabens ist über den Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“, 1. Änderung nicht möglich. Daher ist im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die 2. Änderung des Bebauungsplans mit einer entsprechend höher festgesetzten Verkaufsfläche notwendig.

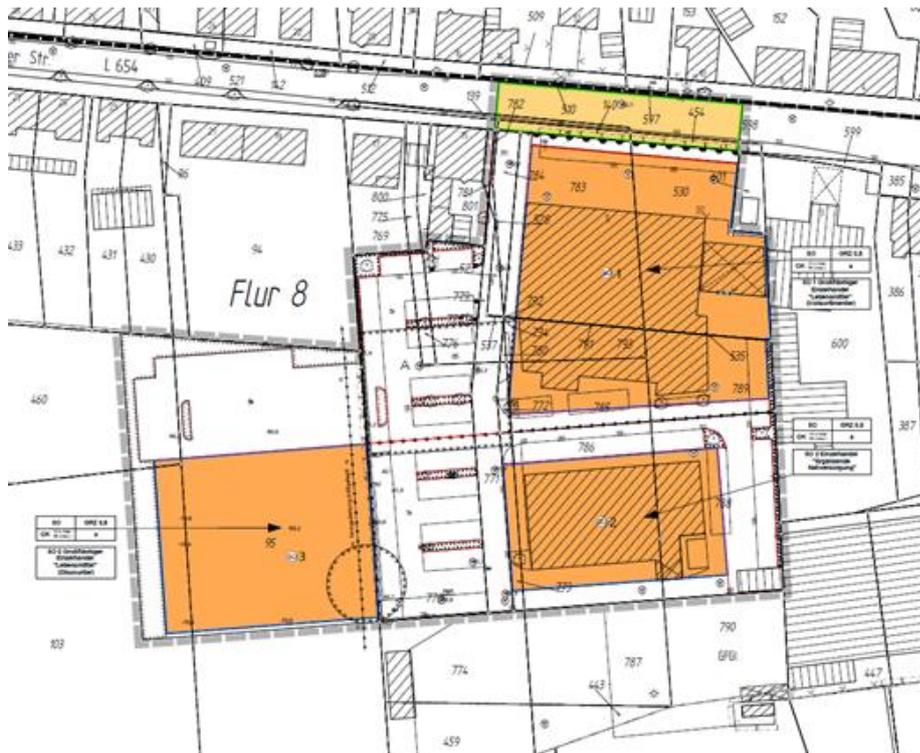


Abb. 4: Ausschnitt B-Plan Lünen Nr. 84 , 1. Änderung



Abb. 5: Bebauungsplanentwurf B-Plan Nr. 84 „Zechenstraße“ 2. Änderung, Stand 01/23

Landschaftsplan/FFH-Gebiete

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 des Kreises Unna für den Raum Lünen. Biotopkatasterflächen, geschützte Biotope oder Biotopverbundflächen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe.

Die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet Lippeaue beträgt 3700 m und liegt somit außerhalb der Einwirkungszone.

1.7 Bestanderfassung und Bewertung/ Angewandte Verfahren/ Gutachten

Der Untersuchungsumfang der Umweltprüfung orientiert sich an den Vorgaben des § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Fachliche Grundlagen für die Umweltprüfung sind vorhandene Unterlagen sowie Fachkarten, Datenbanken und weitere Fachliteratur, die in der Quellenangabe (s. Kap. 10) aufgelistet werden.

Im GeoPortal des Kreises Unna kann das Altlastenkataster des Kreises Unna eingesehen werden.

Eine detaillierte Bestandserfassung von Fauna und Flora wurde für das FNP- Änderungsverfahren nicht durchgeführt, da die Detailprüfungen dieser Umweltbelange den nachgeordneten Planungsebenen zuzuordnen sind. Die Belange des Artenschutzes werden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe I der Artenschutzprüfung gem. VV Artenschutz des MKULNV 2016) auf Grundlage vorhandener Daten und eigener Begehungen berücksichtigt und dem Umweltbericht als Anhang 1 beigefügt.

Ferner werden folgende Gutachten ausgewertet, die im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“ durch externe Gutachter erstellt wurden:

- abvi verkehrsplanung, 28.04.2021: Erweiterung einer ALDI-Marktes am Standort Mengeder Straße in Lünen, Verkehrsgutachten, Bochum
- ICG Geoconsult GmbH, 12.05.2021: Baugrunduntersuchung, Dortmund
- Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, 09.06.2021: Schalltechnische Untersuchung, Bericht Nr. 4688.1/01, Gronau
- Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt Schuhknecht, 11.07.2022: Entwässerungsplanung, Lippstadt
- Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt Schuhknecht, 07.08.2022: Erläuterungsbericht zum Entwässerungsantrag, Lippstadt

Diese Gutachten beziehen sich in erster Linie auf die Planungen zur Erweiterung des Lebensmittel-Discounters und somit auf die 2. Änderung des Bebauungsplans Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“. Gleichwohl wird die Bestandssituation als Grundlage im Rahmen der Gutachten mitbetrachtet. Eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Belange ist bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“, dessen Geltungsbereich weitestgehend dem Plangebiet der 18 Änderung des Flächennutzungsplans entspricht, erfolgt.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit es von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich räumliche und gesundheitsrelevante Aspekte betrachtet. Für das Schutzgut Mensch werden daher die Punkte Lärm, Erholung und Gesundheit bearbeitet, weitere mögliche indirekt wirksame Beeinträchtigungen, wie z.B. durch Landschaftsbild, Boden und Klima werden bei den jeweiligen Schutzgütern untersucht.

Lärm:

Zur Prüfung der von dem Discounter ausgehenden Geräusche wurde für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 84 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Wenker und Gesing, Akustik u. Immissionsschutz GmbH, 2021).

Anhand der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden die anlagenbezogenen Geräuschimmissionen beurteilt. Dabei sind auch die Vorbelastungen durch die benachbarten Verkaufsmärkte zu betrachten. Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind geeignete Lärminderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Verkehr:

Im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 84 „Zeichenstraße“ ist der Nachweis einer angemessenen Verkehrserschließung zu erbringen. Hierzu ist die Vorbelastung des Knotenpunktes Mengeder Straße/Zufahrt Einzelhandel zu ermitteln und mit den Neuverkehren der geplanten Erweiterung des Discounters zu überlagern. Auf Basis einer Prognose wird die Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Knotenpunktes bewertet. Grundlage der Berechnungen ist eine Verkehrszählung vom 16.03.2021.

Erholung und Gesundheit:

Im Untersuchungsgebiet liegen Gewerbe- und Wohnumfeldfunktionen vor. Eine Erholungsnutzung findet nicht statt.

2.1.2 Schutzgut Biotop, Natur- und Artenschutz

Geschützte Teile von Natur und Landschaft oder Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz liegen im UG nicht vor. Ebenso sind keine geschützten Biotop nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW oder kartierte Biotop des LANUV im Plangebiet vorhanden. Die Fläche ist nicht Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems. Das nächstgelegene FFH- Gebiet Lippeaue liegt in einer Entfernung von ca. 3700 m zum Plangebiet und wird von der Planung nicht berührt.

Das Plangebiet wurde im Juni und August 2021 sowie Mai 2022 begangen. Die Biotoptypen wurden erfasst und hinsichtlich ihrer allgemeinen Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild bewertet.

Die Fläche des Bauvorhabens (Erweiterung Discounter) nimmt unterschiedliche Nutzungen in Anspruch. Die westliche umfangreichere Gebäudeerweiterung erstreckt sich auf eine im derzeit gültigen Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. In

diesem Bereich sind teilweise angepflanzte Ziergehölze wie *Spiraea rubra* (Spierstrauch) und *Lonicera nitida* (Immergrüne Heckenkirsche) sowie jungen Mehlbeeren-Bäume vorhanden. Der überwiegende Teil der Grünfläche wird von einer schüttereren Gras-Krautflur und ruderalen Gehölzen wie Schmetterlingsflieder, Salweide, Brombeeren, Liguster und Birken eingenommen. Die Grasflächen werden gelegentlich gemäht. Bäume mit stärkerem Baumholz sind nicht vorhanden. Teilweise breitet sich Goldrute als Neophyt aus.

Der weitere Bereich des FNP-Änderungsbereiches mit Einzelhandelsstandorten weist einen sehr geringen Anteil an Vegetationsflächen in den Stellplatzbereichen auf, wie sie für derartige Betriebe typisch sind. Einige wenige Baumscheiben und Restflächen sind mit Hainbuche, Schneebeere und Spierstrauch bepflanzt, andere liegen brach.

Aufgrund der Lage im baulichen Innenbereich wird das Plangebiet im Stadtökologischen Fachbeitrag (LÖBF 2003) nicht als Bestandteil des lokalen Biotopverbundsystems dargestellt.



Abb. 6: Erweiterungsfläche Discounter mit Stellplätzen links und Ruderalflur



Abb. 7: Stellplatzanlage Discounter mit Bepflanzung

Artenschutz:

Nach § 44 BNatschG sind die Belange des Artenschutzes zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist dabei zu berücksichtigen, ob artenschutzrechtliche Konflikte durch Änderung der Flächennutzung erkennbar sind. Auf Grundlage einer überschlägigen Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren ist zu beurteilen, ob bei den nachgelagerten Planungsverfahren artenschutzkonforme Lösungen zu erwarten sind oder Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG eintreten können. Eine gesonderte Kartierung ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht erforderlich. Die ASP ist dem Umweltbericht als Anlage 1 beigefügt.

2.1.3 Schutzgut Boden und Altlasten

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wird die Berücksichtigung der Bodenschutzbelange im § 1a Abs. 2 BauGB als „Bodenschutzklausel“ formuliert. Als Hauptziele des Bodenschutzes werden die Vermeidung von Beeinträchtigungen, sparsamer Umgang mit Bodenflächen sowie vorrangige Inanspruchnahme von Bereichen mit geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen dargestellt.

Im Raum Lünen bestehen die pleistozänen Deckschichten in einer Mächtigkeit von 3 – 10 m aus schluffigen Fein- bis Mittelsanden und sandigen Lösslehmen aus der Weichsel-Kaltzeit. Unter dieser Lockergesteinsdecke folgt der Mergelstein des Emschermergels. Das Grundgebirge ist oberflächennah zu einer 1- 3 m starken festen Tonschicht verwittert.

Als Bodentyp liegt im Plangebiet eine Pseudogley-Braunerde vor, mit schwach- bis mittellehmigem Sanden des Jungpleistozäns in den oberen Schichten. In unteren Schichten (ab 8 dm) steht ein sandiger bis schwach toniger Lehm aus der Grundmoräne des Mittelpleistozäns an (Quelle: Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW). Aufgrund der langjährigen Nutzung der Flächen ist zumindest in den oberen Schichten mit anthropogen verursachten Veränderungen des Bodenaufbaus zu rechnen.

Die potentiell natürliche Vegetation ist der Flattergras-Buchenwald. Ein Standortpotenzial für spezialisierte oder seltene Pflanzengesellschaften ist im Plangebiet gemäß der Bodenfunktions- und Bodengefährdungskarte (Geoportal NRW, GDI-NW) nicht vorhanden. Die Lebensraumfunktion des Bodens im Plangebiet für besondere Pflanzengesellschaften ist somit als gering zu beurteilen.

Altlasten:

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit zwei Flächen im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst. Die Bestandsbebauung einschließlich der bestehenden Stellplatz- und Grünflächen befindet sich nahezu vollständig innerhalb des Altstandortes 20/277. Es handelt sich dabei um das ehemalige Betriebsgelände eines Bauunternehmens und eines Betonsteinwerkes, die hier ab den 1950er Jahren bis in die 1980er Jahre ansässig waren.

Im Rahmen der 2. Anpassung des Flächennutzungsplans wurden die für das Stadtgebiet von Lünen erfassten Altstandorte und Altablagerungen aktualisiert. Damit die Kennzeichnungen übersichtlich zu erkennen sind, wurden sie in einen ergänzenden Plan (Beiplan 1) zum Flächennutzungsplan übernommen. Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind im September 2020 aus dem Altlastenkataster exportiert worden. Auf die Eintragung der zahlreichen weiteren im Altlastenkataster vorhandenen Kategorien (Datenpoolflächen, schädliche Bodenveränderungen, betriebsbedingte Altablagerungen etc.) wurde im Sinne der Übersichtlichkeit verzichtet. Der Altstandort 20/277 ist im Beiplan 1 zum Flächennutzungsplan gekennzeichnet.



Abb. 8: Ausschnitt aus dem Beiplan 1 zum Flächennutzungsplan (Altstandorte und Altablagerungen)

Das Flurstück 908 befindet sich im Bereich der betriebsbedingten Altablagerung 20/24, die im Zusammenhang mit dem südwestlich benachbarten früheren Betriebsgelände der Zeche und Kokerei Minister Achenbach I / II steht. Möglicherweise ist sie aber auch zusätzlich im Zusammenhang mit dem o. g. Altstandort 20/277 zu sehen. Diese Basisanschüttung aus zunächst unbekanntem Material, die ab 1945 in Luftbilder identifiziert wurde, soll eine Mächtigkeit von

1-3 Metern aufweisen. In der Datenbank des Kreises Unna wird außerdem angegeben, dass die Abgrenzung dieser Basisanschlüttung unsicher ist und ein 1945 in Luftbildern erkannter und 1952 mit unbekanntem Materialen verfüllter Feuerlöschteich durch die Basisanschlüttung überlagert wurde.

Das Büro ICG Geoconsult GmbH wurde beauftragt, für die Baumaßnahme zur Erweiterung des im Plangebiet ansässigen Lebensmittel-Discounters eine Baugrunduntersuchung durchzuführen, um den Untergrund auf mögliche Schadstoffe zu untersuchen (vgl. ICG Geoconsult GmbH, 12.05.2021).

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurden 4 Kleinrammbohrungen sowie Rammsondierungen bis in eine Tiefe von max. 7,0 m u. GOK durchgeführt.

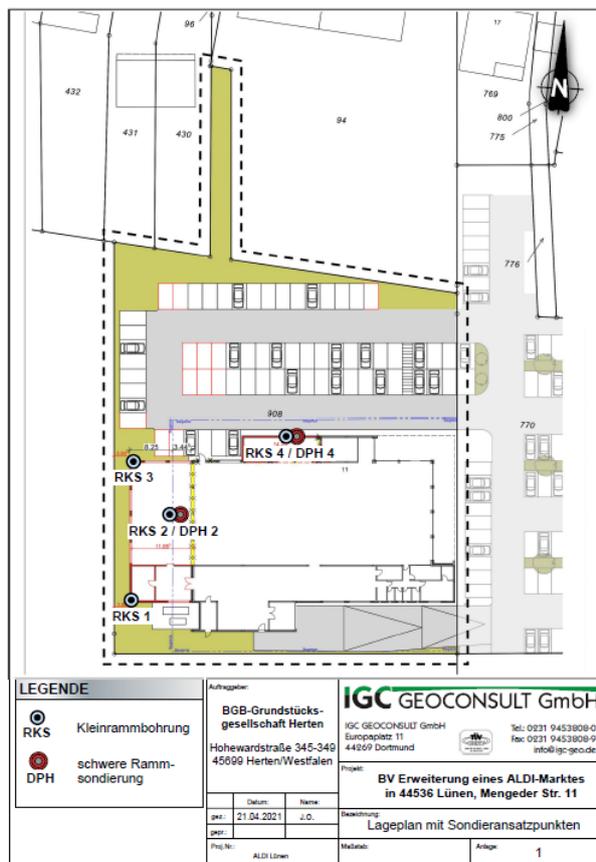


Abb. 9: Lageplan mit Sondieransatzpunkten
Quelle: ICG Geoconsult GmbH, 12.05.2021, Anlage 1

Unter der Oberbodenschicht von ca. 30 – 40 cm wurden künstliche Anschüttungen mit einem Boden-Bauschuttgemisch mit Resten von Ziegel-, Beton- und Keramikbruch in kiesiger bzw. schluffiger Korngröße angetroffen. Darunter lagern schluffige Sande zur Bohrtiefe von 7,0 m. Teilweise werden auch Bauwerksreste vermutet. Aufgrund der lockeren Lagerung werden Bodenverbesserungsmaßnahmen für die Gründung des Bauwerkes erforderlich (s. Kap. 3.6 Baugrunduntersuchung vom 12.05.2021, ICG Geoconsult GmbH). Grundwasser konnte bis zur erbohrten Tiefe von 7,0 m nicht erreicht werden.

Die Prüfwerte im Wirkungspfad Boden-Mensch werden eingehalten. Hinweise für Grundwasserverunreinigungen liegen nicht vor. Aus gutachterlicher Sicht werden für den untersuchten Bereich keine weitergehenden Maßnahmen als erforderlich erachtet (vgl. vgl. ICG Geoconsult GmbH, 12.05.2021, S. 19).

Im Rahmen des Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“, dessen Geltungsbereich weitestgehend dem Plangebiet der 18. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht, wurde das Thema Altlasten bereits bearbeitet. Es wurden im Jahr 2011 bereits zwei Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung sowie zwei Stellungnahmen zu ergänzenden Untersuchungen erstellt:

1. Dr. F. Krause Erdbaulabor, 12.05.2011: Gutachten Orientierende Gefährdungsabschätzung, Neubau eines Discounters Zechenstraße 44536 Lünen-Brambauer, Münster
2. Dr. F. Krause Erdbaulabor, 16.05.2011: Gutachten Orientierende Gefährdungsabschätzung, Erweiterung eines Vollsortimenters und eines Fachmarktes Mengeder Straße 44536 Lünen-Brambauer, Münster
3. Dr. F. Krause Erdbaulabor, 05.10.2011: Gutachterliche Stellungnahme, Erweiterung eines Vollsortimenters und eines Fachmarktes Mengeder Straße 44536 Lünen-Brambauer, Ergebnisse ergänzender Untersuchungen, Münster
4. Dr. F. Krause Erdbaulabor, 19.12.2011: Gutachterliche Stellungnahme, Erweiterung eines Vollsortimenters und eines Fachmarktes Mengeder Straße / Zechenstraße 44536 Lünen-Brambauer, Ergebnisse ergänzender Untersuchungen im Bereich der RKS 10, Münster

Im Jahr 2011 bestand Handlungsbedarf für die Bereiche, die im Rahmen der Untersuchungen Auffälligkeiten zeigten RKS 1 und RKS 10, so dass diese um die benannten RKS in einem Radius von ca. 10 m gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ im Bebauungsplan gekennzeichnet wurden (1. Änderung des Bebauungsplans Lünen Nr. 84 und Übernahme des maßgeblichen Teilbereichs im Rahmen der 2. Änderung).

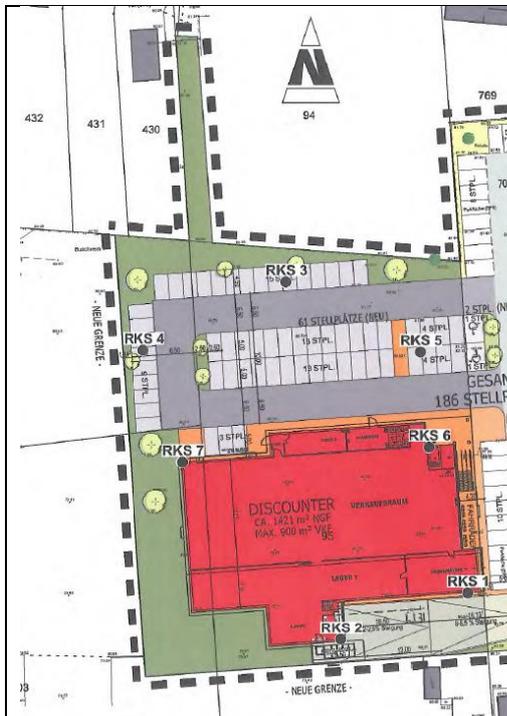


Abb. 10: Lageplan mit eingetragenen Bodenaufschlusspunkten
Quelle: Dr. F. Krause Erdbaulabor, 12.05.2011, S. 18

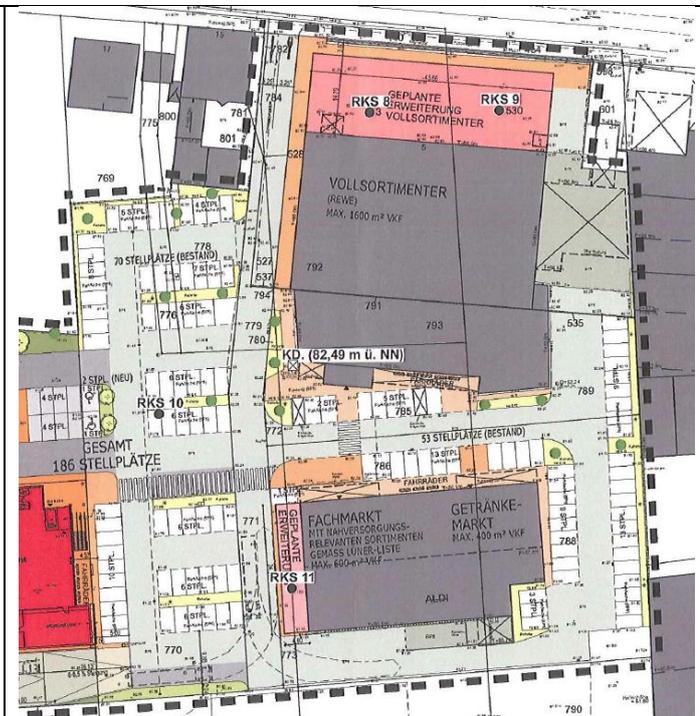


Abb. 11: Lageplan mit eingetragenen Bodenaufschlusspunkten
Quelle: Dr. F. Krause Erdbaulabor, 16.05.2011, S. 15



Abb. 12: Ausschnitt aus der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplans Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“, 1. Änderung mit Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“



Abb. 13: Ausschnitt aus der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplans Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“, 2. Änderung mit Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ (Übernahme aus 1. Änderung)

Detaillierte Untersuchungsergebnisse sind den benannten Gutachten zu entnehmen.

Um einen fachgerechten Umgang bei baulichen Veränderungen im Plangebiet zu gewährleisten, werden in den Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“, 2. Änderung folgende Hinweise aufgenommen (äquivalent zur 1. Änderung):

„Innerhalb des Plangebietes sind Eingriffe in den Untergrund gutachterlich zu begleiten.“

Im Falle des Antreffens von organoleptischen Auffälligkeiten ist die Kreisverwaltung Unna (Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten) sofort zu informieren, um das weitere Vorgehen festlegen zu können. Falls bei den Erd- und Aushubarbeiten Kontaminationen angetroffen werden, sind diese durch Aushub zu entfernen. Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen sind mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

Die Kreisverwaltung Unna ist im Rahmen der anstehenden Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, um die Details der aus Sicht der Altlastenbearbeitung notwendigen Maßnahmen in Form von Auflagen festlegen zu können.“

2.1.4 Schutzgut Wasser

Im Untersuchungsbereich sind keine stehenden oder fließenden Gewässer vorhanden. Auch historische Karten stellen keine Gewässer dar.

Das Niederschlagswasser wird von den versiegelten Flächen in die Kanalisation abgeleitet

In der Bodenkarte 1:50.000 NRW wird der Grundwasserflurabstand als sehr hoch aufgeführt. Auch bei den durchgeführten Bodenuntersuchungen wurde bis in Sondiertiefe von 7,00 m kein

Grundwasser angetroffen (ICG Geoconsult GmbH, 2021). Insgesamt sind die Grundwasservorräte im Stadtgebiet unbedeutend, da im tieferen Untergrund überall Mergel anstehen, die nur eine geringe Wasseraufnahmekapazität besitzen. Größere Grundwassermengen sind nur dort vorhanden, wo die Mergel von einer genügend mächtigen Deckschicht an Lockersedimenten überlagert werden, in denen sich dann über dem schwer durchlässigen Untergrund ein Grundwasserstockwerk ausbilden kann. Dies ist ausschließlich im Lippetal der Fall.

Zur Sicherstellung einer geordneten Entwässerung des Flurstücks 908 wird im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens zum B-Plan Nr. 84 „Zechenstraße“ ein Entwässerungskonzept erarbeitet. In den übrigen Planbereichen treten keine Änderungen der Entwässerung ein.

Überschwemmungsbereiche sind von der Planung nicht betroffen. Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasser (BRPH) werden in Kapitel 3.5 der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung behandelt.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft/ Klimaschutz, Klimaanpassung,

Bei diesen Schutzgütern sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten, die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion sowie technische Maßnahmen zum Klimaschutz zu nennen. Zur Anpassung an den Klimawandel können besondere Maßnahmen festgesetzt werden. Die lokalen Klimaverhältnisse werden durch die naturräumlichen Gegebenheiten, das Relief sowie die Oberflächenbeschaffenheit und den Bewuchs bestimmt.

Im Fachinformationssystem des LANUV „Klimaanpassung, Fachdaten zur Klimaanalyse“ wird der Untersuchungsbereich in das Klimatop „Offenes Gewerbe- und Industrieklima“ in dicht bebauten Gebieten eingeordnet (s. Abb. 14). Die Zuordnung der Klimatope erfolgt unter Berücksichtigung der Faktoren Flächennutzung, Versiegelungen, Relief, Oberflächenstrukturen und Vegetation.

Das Plangebiet mit den umliegenden Gewerbe- und Wohnquartieren weist eine weniger günstige thermische Situation mit starker Hitzebelastung tagsüber und mäßiger Überwärmung in der Nacht. Der gesamte Bereich wird als Klimawandel-Vorsorgebereich dargestellt. Die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der lokalen klimatischen Verhältnisse im Hinblick auf den Klimawandel (Klimawandel-Vorsorgebereiche) liegt im vorliegenden Siedlungsrandbereich vor (a. Abb. 15, FIS Klimawandel, LANUV NRW).

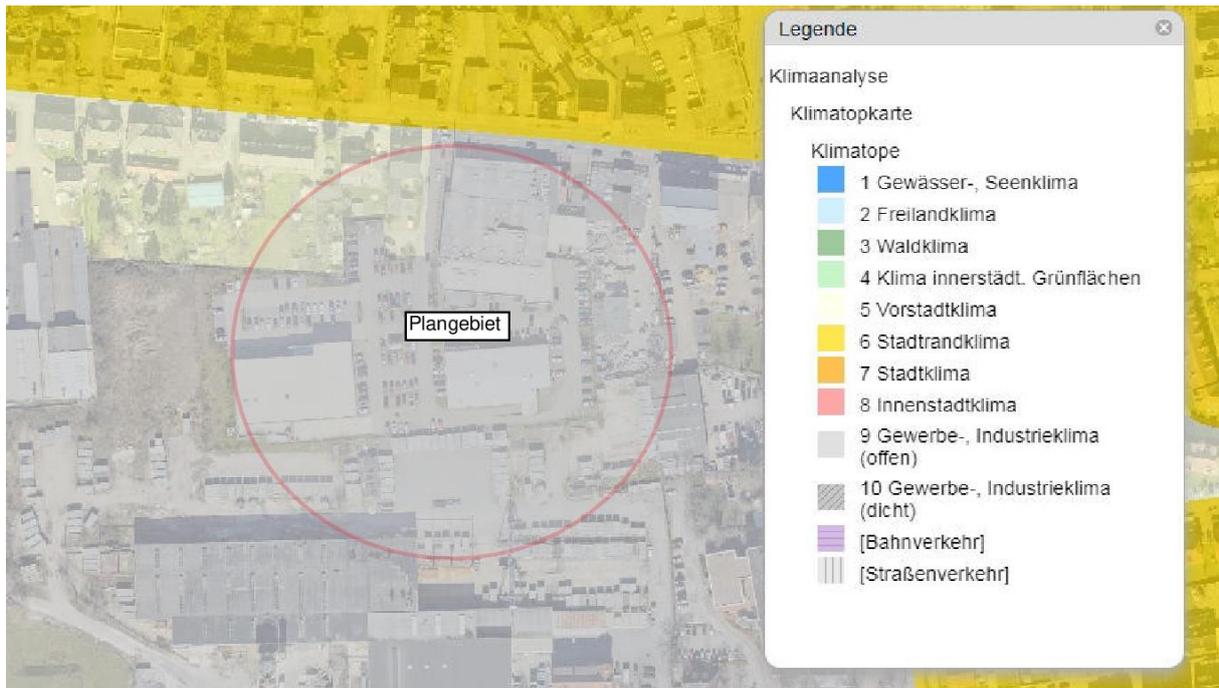


Abb. 14: Klimatoppe (Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV NRW, 2022))



Abb. 15: Klimaanalyse Gesamtbetrachtung (Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV NRW, 2022))

2.1.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der Änderungsbereich wird von den Zweckgebäuden der Einzelhandelsbetriebe sowie großen Stellplatzanlagen geprägt und ist nicht durch besondere Eigenart, Seltenheit, kulturelle Nutzungsformen oder einen langen Entwicklungszeitraum gekennzeichnet.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

2.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist das parallel durchgeführte 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“ nicht möglich. Ob der Fortbestand des Discounters langfristig möglich ist, kann derzeit nicht beurteilt werden. Eine weitere intensive Nutzung ist jedoch sicher anzunehmen.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Erläuterung der Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen, die während des Baubetriebs auftreten, zeitlich beschränkt sind und sich im Planverfahren nur qualitativ abschätzen lassen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen, die durch die fertiggestellte Maßnahme selbst dauerhaft auftreten können und sich im Planverfahren zumeist qualitativ und quantitativ abschätzen lassen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen, die sich im Laufe der Nutzung einstellen und dauerhaft oder temporär auftreten können.

Die Beurteilung der Wirkfaktoren beruht auf dem Vorhaben, das im Rahmen der 18. FNP-Änderung vorbereitet wird (Erweiterung Lebensmitteldiscounter, Flurstück 908). In den weiteren Planbereichen tritt keine Änderung der Situation und der Schutzgüter ein.

2.3.1 Schutzgut Mensch (Erholung, Gesundheit, Lärm)

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch	Lärm, Staub, Erschütterungen, optische Beeinträchtigungen	Kleinräumig Veränderungen des Ortsbildes	-

Lärm:

Die schalltechnische Untersuchung der Geräuschimmissionen sowie der Vorbelastungen hat ergeben, dass die für den betroffenen Discounterbetrieb ermittelten Beurteilungspegel die in der Nachbarschaft geltenden Immissionsrichtwerte tagsüber sowie nachts um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Die Zusatzbelastung durch das Bauvorhaben ist bei Beachtung der Vorgaben zum Betrieb als nicht relevant anzusehen.

Auch bei Betrachtung der Gesamtbelastung (Summation) unter Berücksichtigung der benachbarten Verkaufsmärkte werden die Richtwerte eingehalten.

Im Sinne der „Abschichtung“ wird an dieser Stelle bezüglich weiterführender Informationen auf die 2. Änderung des Bebauungsplans Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“ und dessen Begründung sowie für ergänzende Informationen auf die 1. Änderung des Bebauungsplans Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“ verwiesen.

Verkehr:

Bedingt durch die geplante Erweiterung des Discounter-Marktes ergeben sich gem. Gutachter keine signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität gegenüber der bestehenden Verkehrssituation. Der Knotenpunkt Mengeder Straße / Zufahrt Einzelhandel ist auch unter den Prognose-Verkehrsbelastungen im vorhandenen Ausbauzustand mit der bestehenden Vorfahrtregelung gem. Gutachter als deutlich ausreichend leistungsfähig einzustufen. Der Gutachter stellt fest, dass aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Betriebes bestehen. Die Funktionsfähigkeit der bestehenden Zu- / Ausfahrt wurde somit nachgewiesen.

Erholung und Gesundheit:

Der beanspruchte Bereich hat für die Erholungsnutzung keine Bedeutung.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen treten nicht auf.

2.3.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Biotope, Pflanzen- und Tierarten, insbes. seltene und geschützte Arten (planungsrelevante Arten)	Lärm, Staub, Erschütterungen, Scheuchwirkungen	Geringfügig Verlust von Freifläche, zusätzliche Versiegelung	-

Konflikte für das Schutzgut Biotope und Arten entstehen im Allgemeinen überwiegend durch den Verlust von Lebensräumen durch Überbauung und Überprägung sowie betriebsbedingte Auswirkungen wie Lärm oder Beleuchtungen.

Die Auswirkungen auf Vegetationsstrukturen, Biotopfunktionen und Lebensräume durch Überbauung und Versiegelung sind als minimal einzustufen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (2. Änd. B-Plan Nr. 84) werden Festsetzungen zu den Baumpflanzungen und Grünordnungsmaßnahmen auf dem Flurstück 908 getroffen. Für den weiteren Änderungsbereich sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende grünordnerische Maßnahmen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“ festgesetzt worden.

Die Belange des Artenschutzes werden in der als Anlage 1 beigefügten Artenschutzprüfung untersucht. Planungsrelevante Arten sind von der Planung nicht betroffen. Besondere Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.3.3. Schutzgut Boden, Fläche sowie Altlasten

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Boden, Fläche	Verlust von offenem Oberboden	Versiegelung von offener Bodenfläche	-

Im Bereich des Untersuchungsgebietes liegt als Bodenart eine Pseudogley-Braunerde vor. Der Boden ist staunass. Beeinträchtigungen von natürlichem Bodens, z.B. durch Umlagerung und Verdichtung treten durch die vorhandene anthropogene Veränderung des Untergrundes nicht auf. Da das Vorhaben nur kleinräumig offene Bodenfläche in einem Gewerbegebiet beanspruchen, sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.

Natürliche, naturnahe oder geschützte Böden oder Böden mit hoher Biotopfunktion werden nicht in Anspruch genommen.

Altlasten:

Im Beiplan 1 zum Flächennutzungsplan ist im Bereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Altstandort 20/277 gekennzeichnet (s. Abbildung 8). Auf dem Flurstück 908 werden im Altlastenkataster des Kreises Unna betriebsbedingte Altablagerungen dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zwei Bereiche gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet (s. Abbildungen 12 und 13). Auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.3 (s. oben) wird verwiesen.

Aufgrund der Altlastensituation ist die Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich.

Wesentliche Auswirkungen auf die bestehenden Bodenfunktionen, auf den Lebensraum Boden sowie die morphologischen Eigenschaften des Bodens treten nicht auf.

Um einen fachgerechten Umgang bei baulichen Veränderungen im Plangebiet zu gewährleisten, werden in den Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zeichenstraße“, 2. Änderung folgende Hinweise aufgenommen (äquivalent zur 1. Änderung):

„Innerhalb des Plangebietes sind Eingriffe in den Untergrund gutachterlich zu begleiten.“

Im Falle des Antreffens von organoleptischen Auffälligkeiten ist die Kreisverwaltung Unna (Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz und Altlasten) sofort zu informieren, um das weitere Vorgehen festlegen zu können. Falls bei den Erd- und Aushubarbeiten Kontaminationen angetroffen werden, sind diese durch Aushub zu entfernen. Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen sind mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

Die Kreisverwaltung Unna ist im Rahmen der anstehenden Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, um die Details der aus Sicht der Altlastenbearbeitung notwendigen Maßnahmen in Form von Auflagen festlegen zu können.“

2.3.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Wasser	-	Versiegelung von Bodenfläche, Rückhaltung durch Dachbegrünung	-

Bei der Baugrunduntersuchung konnte Grundwasser bis zur erbohrten Tiefe von 7,0 m nicht angetroffen werden. Hinweise für Grundwasserverunreinigungen liegen nicht vor.

Das Planvorhaben bewirkt keine wesentliche Änderung des Wasserhaushaltes im Untersuchungsgebiet. Ein Teil des Niederschlags kann auf der vorgesehenen begrünten Dachfläche der Discounter-Erweiterung zurückgehalten werden. Ein Entwässerungskonzept für das Flurstück 908 wurde erarbeitet. Die Versickerung von Niederschlag auf dem Grundstück ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. In den weiteren Planbereichen tritt keine Änderung der Entwässerung auf.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Klima, Luft, Klimaschutz	Staubentwicklung, Abgase	Geringfügig kleinklimatische Veränderungen durch Versiegelung	Geringfügig erhöhte Wärmeabstrahlung durch Gebäude

Die aktuelle Klimasituation des Kleinklimas im Untersuchungsgebiet wird durch das FNP-Änderungsverfahren nicht unmittelbar beeinflusst. Die Klimaverhältnisse werden auch durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und den damit verbundenen Bauvorhaben nur unwesentlich verändert.

Die zusätzliche Versiegelung von Fläche durch den Erweiterungsanbau des Discounters bewirkt durch die vorgesehene Dachbegrünung auf dem Flurstück 908 nur eine unwesentliche Veränderung der Abkühlungsleistungen und Wärmeabstrahlungen im Planbereich. Zudem befindet sich das Vorhaben nicht in einer klimatisch bedeutsamen Frischluftschneise mit Ausgleichsfunktion. Somit sind diese kleinräumigen Auswirkungen unerheblich und haben für das Schutzgut Klima keine Relevanz. Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche, z.B. durch erhöhte Wärmebelastung, treten nicht auf, da die zusätzliche Versiegelung im Gesamtzusammenhang als geringfügig einzuordnen ist.

Im Sinne der Klimaanpassung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen, die allgemein zur Verringerung von Wärmeinseln und der Überhitzung der Siedlungsbereiche beitragen, wie Dachbegrünung und Pflanzflächen. Für den Fall eines Neubaus der Hauptanlage im SO (Flurstück 908, B-Plan 84, 2. Änderung) werden Festsetzungen zur Dachbegrünung und zum Einsatz von Photovoltaik im Bebauungsplan getroffen.

In den weiteren Planbereichen des Änderungsverfahrens bleibt die aktuelle Klimasituation bestehen.

Räumlich wirksame Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft treten nicht auf. Die Auswirkungen bezüglich des Klimaschutzes werden durch Maßnahmen zur Klimaanpassung vermindert.

2.3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Orts- und Landschaftsbild	Baubetrieb	Verträgliche, geringfügige Veränderung des Ortsbildes	-

Eine besondere Empfindlichkeit des Ortsbildes liegt nicht vor. Das Plangebiet befindet sich im Siedlungszusammenhang und wird von Gewerbenutzung geprägt.

Negative Auswirkungen auf das Ortsbild werden nicht verursacht.

2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	-	-	-

Auswirkungen auf Kultur- oder Sachgüter liegen nicht vor.

2.3.8 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen

Wirkfaktor	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Licht	-	-	Keine zusätzliche Beleuchtung
Wärme	-	-	-
Strahlung	-	-	-
Erschütterungen	Erschütterungen bei Baumaßnahmen möglich	-	-
Bewegung	Bewegungen durch Baumaßnahmen	-	-
Außergewöhnliche Belästigungen	-	-	-

Licht, Wärme, Bewegungen

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung näher betrachtet. Hier werden auch Aussagen zur Beleuchtung getroffen. Insgesamt werden die Auswirkungen auf angrenzende Bereiche als sehr geringfügig bewertet. Der Bereich ist durch die Bebauung bereits vorbelastet.

Strahlung, Erschütterungen

Anlage- und betriebsbedingt treten Auswirkungen durch Strahlung und Erschütterungen nicht auf. Durch Baumaßnahmen sind kurzfristig Erschütterungen durch Anlieferverkehr und Baustellentätigkeiten möglich.

2.3.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle, Abrissarbeiten

Art und Menge der erzeugten Abfälle:

Alle Abfälle werden entsprechend der Entsorgungssatzung des Kreises Unna sowie der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lünen entsorgt.

Der Bodenaushub und weitere bei Bautätigkeiten entstehende Abfallarten werden ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt.

Besondere Abfälle entstehen nicht.

Abrissarbeiten sind in geringem Umfang durch Umbaumaßnahmen möglich. Die Entsorgung erfolgt gemäß der Entsorgungssatzung des Kreises Unna für Bauschutt sowie weitere anfallende Materialien.

2.3.10 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Die benachbarten Gebiete sind durch Allgemeine Wohngebiete, Misch – und Gewerbegebiete geprägt. Eine Kumulierung von Auswirkungen, die zu einer Erhöhung von Belastungen führen könnten, tritt im Plangebiet nicht auf.

2.3.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auswirkungen auf die Umwelt, die von speziellen Techniken oder Stoffen erzeugt werden oder über die bereits dargestellten Wirkungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

3. Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen zu betrachten. Im Plangebiet sind die Beziehungen der Schutzgüter in einer für eine Siedlungsrandlage typischen Art und Weise miteinander verknüpft. Besonderheiten liegen nicht vor.

Durch die Planung ergeben sich keine Wechselwirkungen, die zu einer Veränderung der bereits beschriebenen Auswirkungen führen.

Tab. 2: Mögliche Wechselwirkungen

	Mensch	Flora/Fauna	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Ortsbild
Mensch	-	-	-	-	Klima- Anpassung notwendig	-
Flora/ Fauna	Geringfügig Verdrängung von Arten durch Flächenin- anspruchnahme	-	Standortfaktor für Vegetation, Ausbildung von Habitaten	-	Veränder- ung des Kleinklima als Standort- faktor	-
Boden	Verlust Fläche	Veränderung der Standortfak- toren durch Inanspruch- nahme	-	Veränder- ung der Wasser- verhält- nisse durch	-	-

				Versiegelung		
Wasser	Schadstoffeinträge Grundwasser	Veränderung Versickerungsfläche	Verringerung der Grundwasserneubildung	-	Ableitung Niederschlag	-
Klima/Luft	Veränderung des Kleinklimas	-	Verringerung Verdunstung	Verringerung Versickerung	-	-
Landschaftsbild	Veränderung des Ortsbildes	Veränderung der Standortbedingungen	-	-	-	-

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der Umweltauswirkungen in Bauphase und Betriebsphase

4.1. Überwachungsmaßnahmen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes finden keine Überwachungsmaßnahmen der Bau- und Betriebsphasen statt. Im Umweltbericht zur verbindlichen Bauleitplanung werden Prüfungen zur Überwachung der Baumaßnahmen und der grünordnerischen Maßnahmen festgelegt.

4.2. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nachfolgend werden allgemeine Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung und Verminderung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen bei der Umsetzung von Bauvorhaben im Planbereich beitragen. Die Maßnahmen beziehen sich auf verschiedene Schutzgüter und sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht unmittelbar relevant.

Tab. 3: Auflistung der Verminderungsmaßnahmen

Mensch
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen
Flora, Fauna, Biotope, Artenschutz
<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung und Abschieben der Flächen nur in der Zeit von Ende September bis Ende Februar • Baum- und Strauchpflanzungen • Beleuchtungen insektenfreundlich und angepasst • Festsetzung von Flächen für Pflanzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr.25 a/b BauGB, z.B. Erhalt von vorhandenen Gehölz- und Gebüschstrukturen
Boden
<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der DIN 18915 bei sämtlichen Bodenarbeiten • Berücksichtigung aller technischen Möglichkeit zur Verminderung der Bodenverdichtung sowie zur Vermeidung bodenbelastender Vorgänge • Fachgerechter Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wie Öl, Kraftstoffe etc. • Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Fachgerechtes Lagern und Wiedereinbau von Oberböden • Einbau von unbelasteten Boden- und Baumaterialien • Entsorgung der Baustelle von Restbau- und Betriebsstoffen

Wasser
<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß • Wasserrückhaltung durch Dachbegrünung
Klima, Luft
<ul style="list-style-type: none"> • Dachbegrünungen auf den Erweiterungsbauten • Begrünung von Freiflächen, Festsetzung zur Vermeidung von „Schotterflächen“ • Gehölzpflanzungen
Orts- und Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Grünordnungsmaßnahmen • Festsetzung zur Vermeidung von „Schotterflächen“

4.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung wird auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den maßgeblichen Bereich ein Sondergebiet (SO) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 fest. Im Bestand ist der Versiegelungsgrad jedoch hinter dieser Festsetzung zurückgeblieben. Da die GRZ des Baugebietes und somit der Anteil der möglichen Flächenversiegelung nicht verändert wird, ist Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auch auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

4.4 Festsetzungen zur Grünordnung:

Die Festsetzungen zur Grünordnung für die Erweiterung des Discounters auf dem Flurstück 908 werden im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 84 „Zeichenstraße“ getroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs werden dabei Maßnahmen festgesetzt, die zur klimatischen und optischen Verbesserung des Umfeldes beitragen sollen. Zudem dienen die Maßnahmen der Verbesserung der Klimasituation:

- Dachbegrünung der neuen Anbauten
- Pflanzmaßnahmen auf den Stellplätzen und Grünflächen, Ausschluss von „Schotterflächen“.

Für den weiteren Änderungsbereich sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ebenfalls entsprechende grünordnerische Maßnahmen im Rahmend der 1. Änderung des Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zeichenstraße“ festgesetzt worden.

5. Planungsalternativen/Gründe für die getroffene Wahl

Die Betrachtung von Planungsalternativen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bezieht sich nicht auf Standortalternativen außerhalb des Plangebietes, sondern um plankonforme Alternativen. Diese liegen im Untersuchungsbereich nicht vor.

6. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Krisenfall

Störfallbetriebe mit einem unmittelbaren Einwirkungsbereich auf das Plangebiet liegen nicht vor. Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des BImSchG wird daher eingehalten.

Besondere Krisen- oder Störfälle mit Auswirkungen auf das Plangebiet sind nicht zu erwarten.

7. Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die für die Umweltprüfung erforderlichen Kenntnisse und Angaben wurden aus vorhandenen Basis-Unterlagen der Stadt Lünen zusammengestellt sowie aus themenbezogener Literatur, Online-Datenbanken und Gutachten. Eine vollständige Auflistung der Unterlagen ist in Kap. 10 (Quellenangaben) aufgeführt.

Auf Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 84 „Zechenstraße“ liegen eine Lärmimmissionsprognose, ein Verkehrsgutachten sowie eine Baugrunduntersuchung für das Flurstück 908 (Lebensmitteldiscounter) erstellt. Diese Gutachten werden auch zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im FNP-Änderungsverfahren für den Teilbereich herangezogen (s. Kap. 1.7). Zudem wird eine Entwässerungsplanung für das Flurstück 908 erarbeitet. Für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“ wurden im Jahr 2011 folgende Gutachten erstellt:

- Dr. F. Krause Erdbaulabor, 12.05.2011: Gutachten Orientierende Gefährdungsabschätzung, Neubau eines Discounters Zechenstraße 44536 Lünen-Brambauer, Münster
- Dr. F. Krause Erdbaulabor, 16.05.2011: Gutachten Orientierende Gefährdungsabschätzung, Erweiterung eines Vollsortimenters und eines Fachmarktes Mengeder Straße 44536 Lünen-Brambauer, Münster
- Dr. F. Krause Erdbaulabor, 05.10.2011: Gutachterliche Stellungnahme, Erweiterung eines Vollsortimenters und eines Fachmarktes Mengeder Straße 44536 Lünen-Brambauer, Ergebnisse ergänzender Untersuchungen, Münster
- Dr. F. Krause Erdbaulabor, 19.12.2011: Gutachterliche Stellungnahme, Erweiterung eines Vollsortimenters und eines Fachmarktes Mengeder Straße / Zechenstraße 44536 Lünen-Brambauer, Ergebnisse ergänzender Untersuchungen im Bereich der RKS 10, Münster
- Graner + Partner, 03.05.2011: Schalltechnisches Prognosegutachten, Bergisch Gladbach
- Graner + Partner, 08.06.2011: Ergänzende schalltechnische Stellungnahme, Bergisch Gladbach
- Runge + Küchler, Juli 2011: Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Mengeder Straße in Lünen-Brambauer, Bocholt
- Runge + Küchler, 20.10.2011: Verkehrsuntersuchung Mengeder Straße – Stellungnahme zum geänderten Bebauungsplanentwurf Nr. 81 Zechenstraße, Düsseldorf

Die Belange wurden im Rahmen des damaligen Planverfahrens bearbeitet. Die Gutachten können in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lünen eingesehen werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna wurde auf eine spezielle Kartierung von Tierarten verzichtet, da bei Struktur und Ausprägung der Fläche eine Artenschutzprüfung der Stufe I für ausreichend erachtet wurde. Grundlage hierfür sind bestehende Informationen aus Datenbanken, erfahrungsgestützte Kenntnisse und eigene Beobachtungen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

8. Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bebauungsplanes eintreten. Ziel und Gegenstand des Monitorings ist es, die Prognosen des Umweltberichts durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine gravierenden Auswirkungen auf den Planbereich verbunden. Spezifische Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen können daher auf dieser Planungsebene kaum festgelegt werden.

Da die Stadt Lünen keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, wird auf folgende Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle zurückgegriffen:

- Laufende Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB über die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen.
- Laufende Auswertung von Hinweisen von Bürgern und Einleitung geeigneter Maßnahmen
- Laufende Auswertung vorhandener und zukünftiger regelmäßiger städtischer Untersuchungen, z.B. Integrierte Stadtteilentwicklungskonzepte, Gewerbeentwicklungskonzept, Masterplan Einzelhandel, Städtökologischer Fachbeitrag

Die Kontrolle der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung wird im Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Die plangerechte Ausführung des Bebauungsplanes wird durch die zuständigen Fachämter der Stadt Lünen gewährleistet.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lünen plant die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen. Anlass der Planaufstellung ist die Absicht des ansässigen Lebensmittel-Discounters die Verkaufsfläche von 900 m² auf 1.150 m² zu erweitern. Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“, 1. Änderung setzt für den maßgeblichen Standort ein Sondergebiet SO Großflächiger Einzelhandel „Lebensmittel“ (Discounter) mit einer max. VK von 900 m² fest. Eine Verkaufsflächenvergrößerung ist auf Grundlage des bestehenden Planrechts somit nicht möglich.

Der Bebauungsplan Nr. 84 „Zechenstraße, 1. Änderung“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 16.124 m².

Bei dem Plangebiet handelt es sich um überwiegend versiegelte Flächen. Vorbereitet wird eine Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters. Hierbei wird ein Teil einer Freifläche in Anspruch genommen.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Ein Verbotstatbestand für den Artenschutz gem. § 44 BNatSchG wird durch das Planvorhaben nicht verursacht.

Die schalltechnische Untersuchung der Geräuschimmissionen sowie der Vorbelastungen hat ergeben, dass die für den Discounterbetrieb ermittelten Beurteilungspegel die in der Nachbarschaft geltenden Immissionsrichtwerte tagsüber sowie nachts um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Die Zusatzbelastung durch das vorbereitete Bauvorhaben ist bei Beachtung der Vorgaben zum Betrieb als nicht relevant anzusehen.

Die Untersuchungen der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Mengeder Straße/Zufahrt Einzelhandel hat ergeben, dass sich bedingt durch die geplante Erweiterung des Discounter-Marktes keine signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität gegenüber der bestehenden Verkehrssituation ergeben.

Erholungsnutzungen werden nicht beeinträchtigt.

Im Plangebiet liegt als Bodenart ein Pseudogley-Braunerde vor, der Untergrund ist staunass. Der Boden ist durch die gewerbliche Bebauung anthropogen vorgeprägt. Geschützte Bodenarten oder Böden mit hoher Biotopfunktion kommen nicht vor. Das Planvorhaben verursacht geringfügig Versiegelungen von offener Bodenfläche, die vorgesehene Dachbegrünung trägt zur Verminderung des Eingriffes bei. Weitere Planbereiche bleiben in ihrem Zustand erhalten.

Im Altlastenkataster des Kreises Unna ist der Änderungsbereich als Altstandort gekennzeichnet. Auf dem Flurstück 908 werden betriebsbedingte Altablagerungen dargestellt. Bei den Untersuchungen wurden unter der Oberbodenschicht künstliche Anschüttungen mit einem Boden-Bauschuttgemisch angetroffen. Aufgrund der lockeren Lagerung werden Bodenverbesserungsmaßnahmen für die Gründung des Bauwerkes erforderlich. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zwei Bereiche gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine stehenden oder fließenden Gewässer. Grundwasser wurde bei den Baugrunduntersuchungen bis auf eine Tiefe von 7,0 m nicht angetroffen. Das Grundwasser wird durch die Planung nicht beeinflusst. Die Entwässerung der Flächen wird durch ein Entwässerungskonzept sichergestellt. Die Versickerung von Niederschlag ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich.

Das Plangebiet liegt im Bereich eines offenen Gewerbe- und Industrieklimas im Umfeld dicht bebauter Gebiete mit starken Hitzebelastungen. Die klimatischen Auswirkungen der zusätzlichen Bodenversiegelung durch den Erweiterungsanbau des Discounters sollen durch Maßnahmen wie Dachbegrünung und Pflanzmaßnahmen vermindert werden. Die Klimasituation im weiteren Plangebiet des Änderungsbereiches bleibt unberührt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die lokalen klimatischen Verhältnisse als sehr gering zu bewerten.

Die Planung bereitet eine geringfügig wahrnehmbare Veränderung des Ortsbildes vor, die sich verträglich in das Umfeld einfügt.

Im Planbereich befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter.

Dauerhafte Auswirkungen von Wärme, Strahlung, Bewegungen und sonstigen Belästigungen treten nicht auf. Während der Bauphase kommt es vorübergehend zu Belästigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen.

Der Umgang mit Abfällen und Recycling wird entsprechend der Abfallentsorgungskonzepte abgewickelt. Abrissarbeiten sind geringfügig möglich.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern treten nicht auf.

Das Thema Eingriffsregelung wird auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Da die GRZ des Baugebietes und somit der Anteil der möglichen

Flächenversiegelung nicht verändert wird, ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Planungsalternativen liegen nicht vor.

Mögliche Umweltauswirkungen werden im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren und weiterhin durch Kontrollen überwacht (Monitoring).

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist damit abschließend festzuhalten, dass keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kulturgüter, Boden, Wasser, Klima, Klimaschutz, Luft, Biotop sowie Artenschutz zu erwarten sind.

Stadt Lünen, Februar 2023

Annkathrin Grandjean
Teamleitung Technischer Umweltschutz

Caroline Gresch
Team Technischer Umweltschutz
Sachbearbeitung

10. Quellenangaben

Altlastenkataster des Kreises Unna

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
Messtischblattdaten für das MTB 4411, ausgewählte Lebensräume, Liste der planungsrelevanten Arten,
Stand Mai 2018,
LANUV- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Baugrunduntersuchung
IGC GeoConsult GmbH, 12.05.2021

Flächennutzungsplan der Stadt Lünen,
Erläuterungsbericht, Stadtplanung Lünen, 2006

Geoportal NRW.de
Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen (GDI-NW)

Handbuch Stadtklima
Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel,
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2011

Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000,
Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Geologischer Dienst NRW-Landesbetrieb, 2017

Klimagutachten Lünen, 1982
Kommunalverband Ruhrgebiet (jetzt RVR), 1982

Klimaatlas NRW (LANUV)

Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV)

Landschaftsplan Nr.1 Raum Lünen des Kreises Unna

Orientierende Gefährdungsabschätzung, Neubau eines Disocunters
Dr. F. Krause Erdbaulabor, 12.05.2011

Schalltechnische Untersuchung
Wenker& Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, 09.06.2021

Stadtökologischer Fachbeitrag zum FNP,
LÖBF Recklinghausen (jetzt LANUV), 2003

Verkehrsgutachten
Abvi Verkehrsplanung, Bochum, 28.04.2021

12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung, 2017)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien
92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-
Artenschutz).
Rd-Erl d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010

Zentrale Grundwasserdatenbank des Landes NRW HygrisC
Grundwasserdaten-online

Anhang I

Stadt Lünen

Artenschutzfachbeitrag Stufe I Zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen



Februar 2023

Stadt Lünen
Technischer Umweltschutz

Inhalt

1. Veranlassung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Beschreibung des Plangebietes
4. Konfliktanalyse von Arten
 - 4.1 Planungsrelevante Arten
 - 4.2 Vögel
 - 4.3 Säugetiere
 - 4.4 Amphibien
5. Horst- und Höhlenbäume
6. Prüfung der Wirkfaktoren
 - 6.1 Baubedingte Wirkfaktoren
 - 6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - 6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren
7. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
8. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung
9. Quellenangaben

1. Veranlassung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 08.06.2021 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen beschlossen. Anlass für die Einleitung des Änderungsverfahrens ist die Absicht des ansässigen Lebensmittel-Discounters seine Verkaufsfläche von 900 m² auf 1.150 m² zu erweitern. Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Lünen Nr. 84 „Zechenstraße“, 1. Änderung setzt für den maßgeblichen Standort ein Sondergebiet SO Großflächiger Einzelhandel „Lebensmittel“ (Discounters) mit einer max. VK von 900 m² fest. Eine Verkaufsflächenvergrößerung ist auf Grundlage des bestehenden Planrechts somit nicht möglich, so dass der Bebauungsplan im Parallelverfahren geändert wird (2. Änderung B-Plan Nr. 84 „Zechenstraße“).

Im Vergleich zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Zechenstraße“ ,2. Änderung, ist der Änderungsbereich des FNPs weiter gefasst, da durch die Änderung die maximal zulässige Verkaufsfläche erhöht und somit der komplette Einzelhandelsstandort von der Planänderung erfasst wird. Im Zuge dessen wird die Sondergebietsdarstellung nach Westen und Süden plangrafisch entsprechend den Festsetzungen des für diesen Bereich bereits gültigen Bebauungsplanes angepasst.



Abb. 1: FNP-Änderungsbereich und Untersuchungsgebietsgrenze (Luftbild unmaßstäblich, Geoportal Lünen)



Abb. 2: Ausschnitt FNP Lünen Bestand

Geänderte Darstellung 18. Änderung
(Stand 1/23)

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Grundlagen

Nach den Artenschutzbestimmungen gem. §§ 39, 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. 07.2010) ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Dabei ist zu prüfen, ob die geplanten Eingriffe möglicherweise Tötung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensstätten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewirken können. Zudem sind die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG zu beachten, u.a. die Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der planungsrelevanten Arten (LANUV) sowie eine Verschlechterung der entsprechenden Populationen. Die Artenschutzprüfung hat in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MKULNV) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MKULNV und MWEBWV, 2010) zu erfolgen. Gem. § 19, Abs. 3 BNatSchG gilt zudem, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsenden Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikel der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

Die Prüfung wird nach einem 3stufigen System vorgenommen:

Stufe I: Vorprüfung, anhand vorliegender Unterlagen kann das Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

Stufe II: Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen, vertiefende Untersuchungen erforderlich, Art- für-Art-Betrachtung.

Stufe III: Ausnahmeverfahren.

Wenn erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden, die vor Durchführung des Eingriffes umzusetzen sind.

Da für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind und dieses Verfahren lediglich der Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung dient, wird eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

vorgenommen (Stufe I der Artenschutzprüfung). Als Grundlage dienen die Artangaben des Fachinformationssystems (FIS) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher Nordrhein-Westfalen (LANUV) für das Messtischblatt 4410, Quadrant 2, wobei das Untersuchungsgebiet nur einen sehr kleinen Teilausschnitt belegt, sowie das Fundortkataster des LANUV und eigene Beobachtungen.

3. Beschreibung des Plangebietes/Habitatstrukturen

Der Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von 16.124 m² wird zum überwiegenden Teil von Einzelhandelsgebäuden und den Stellplatzflächen in Anspruch genommen. An die Westgrenze des Plangebietes grenzt eine derzeit brachliegende, unversiegelte Lagerfläche des südlich benachbarten Gewerbebetriebes an. Als weitere Nutzungen schließen sich Wohn- und Dienstleistungsgebäude im Osten und die Hausgärten der Wohngebäude Mengeder Str. 19 – 23 nach Norden an.

Das Plangebiet wurde im Juni und August 2021 sowie im Mai 2022 begangen. Die Biotoptypen wurden erfasst und hinsichtlich ihrer allgemeinen Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild bewertet.

Die artenschutzrechtlich vorrangig zu betrachtende Fläche der geplanten Erweiterungsfläche des Discounters erstreckt sich auf eine im derzeit gültigen Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. In diesem Bereich sind teilweise angepflanzte Ziergehölze wie *Spiraea rubra* (Spierstrauch) und *Lonicera nitida* (Immergrüne Heckenkirsche) sowie junge Mehlbeeren-Bäume vorhanden. Der überwiegende Teil der Grünfläche wird von einer schüttereren Gras-Krautflur und ruderalen Gehölzen wie Schmetterlingsflieder, Salweide, Brombeeren, Liguster und Birken eingenommen. Die Grasflächen werden gelegentlich teilweise gemäht. Bäume mit stärkerem Baumholz sind nicht vorhanden. Teilweise breitet sich Goldrute als Neophyt aus.

Der Vegetationsbestand in den weiteren Bereichen des FNP-Änderungsgebietes beschränkt sich auf die Bepflanzung einiger Baumbeete mit Hainbuche, Schneebeere sowie Spierstrauch. Einige unbepflanzte Restflächen weisen spärliche Grasfluren auf.



Abb. 3: Grünfläche neben dem Discountergebäude



Abb. 4 : Erweiterungsbereich mit jungen Mehlbeerbäumen

4. Potenzialanalyse der planungsrelevanten Arten

Durch die Abfrage im FIS wurde alle im Planungsraum potenziell vorhandenen planungsrelevanten Arten ermittelt und durch weitere gefundene Arten ergänzt. Alle anderen Brutvogelarten, für die gem. § 39 BNatschG ein Schutzstatus ebenfalls gilt, werden ebenfalls in die Betrachtungen einbezogen.

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten im 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4410 „Lünen“ auf dem Server des LANUV NRW wurde beschränkt auf die im Plangebiet oder angrenzend vorkommenden Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Bäume, Alleeen,
- Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

In der Liste der entsprechenden planungsrelevanten Arten werden 25 Vogelarten, 3 Fledermausarten sowie eine Amphibienart aufgelistet, wobei der Planungsraum nur einen kleinen Teilbereich des MTB einnimmt. Die Abfrage kann auf der Website <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/-artenschutz/de/arten> eingesehen werden und entspricht der Liste in Kap. 4.4.

Bei der Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I werden solche Arten und Artengruppen ausgesondert, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen und dieses nicht als Fortpflanzungs-oder Ruhestätte oder zur Rastnutzen. Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wurde anhand der Habitatansprüche der Arten sowie der vorhandenen Biotopausstattung abgeschätzt. Dabei ist auch ein Störpotenzial zu betrachten, das während der Baustellentätigkeit durch Bewegungen, Lärm und Erschütterungen eintreten kann, sowie Beeinträchtigungen, die nach Umsetzung der Baumaßnahmen eintreten können (anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen).

4.1 Vögel

In der Liste der planungsrelevanten Arten werden für das Messtischblatt 4410, Quadrant 2, 25 Vogelarten aufgeführt.

In der Gesamtbetrachtung ist das Plangebiet und hier insbesondere die Eingriffsfläche selbst von sehr untergeordneter Bedeutung für die Artenvielfalt. Die überaus intensive Nutzung des gewerblich geprägten Umfeldes schließt das Vorkommen der aufgeführten Vogelarten in der Potenzialbetrachtung aus, da die Struktur und Ausstattung des Eingriffsbereiches als Habitate nicht geeignet ist. Spezialisten und störempfindliche Arten finden auf den strukturarmen Flächen der spärlichen Grünbereiche keinen Lebensraum.

Für feuchtgebiets- oder wassergebundene Arten wie Eisvogel, Nachtigall und Graureiher sind die entsprechenden Strukturen nicht vorhanden.

Offenland- und Gebüschbrüter oder Vögel der halboffenen Feldflur wie Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter, Feldschwirl, Feldsperling und Girlitz finden auf der Fläche keine geeigneten Habitate.

Auch das Vorkommen von Höhlenbrütern oder Arten, die auf Waldhabitate oder Bäume angewiesen sind wie Habicht, Sperber, Kleinspecht, Turteltaube, Waldohreule, Waldkauz,

Steinkauz und Mäusebussard kann ausgeschlossen werden. Auch wurden im Rahmen der Ortsbesichtigungen keine markanten Gehölze, die Höhlungen oder Horste aufweisen könnten, vorgefunden.

Hinweise auf Mehl- oder Rauchschwabennester oder Halbhöhlenbrüter sind an den Gebäuden nicht aufzufinden.

Das Vorkommen des Kuckucks, der überwiegend Nester der allgegenwärtigen Arten in Anspruch nimmt, ist als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Der Kuckuck vermehrt sich selten in dicht besiedelten Gebieten und bevorzugt Heiden, Feuchtgebiete, halboffene Landschaften und Wälder. Zudem sind brutrelevante Baum- und Gebüschbereiche im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Konfliktpotenzial und ein Verbotstatbestand sind daher auszuschließen.

Allgegenwärtige Arten:

Bei den Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet selbst keine Vogelarten festgestellt. Als überwiegende Aufenthaltsorte von allgegenwärtigen Arten wurden die Gebüsche der westlich benachbarten Brache wahrgenommen. Bei den beobachteten Arten handelt es sich um allgemein häufige und im Siedlungsbereich verbreitete vorkommende Arten, die als nicht planungsrelevant eingestuft werden. Diese Vogelarten unterliegen ebenfalls einem allgemeinen Schutz, befinden sich jedoch in einem günstigen Erhaltungszustand und werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem werden die potentiellen Habitate dieser Arten durch das Planvorhaben nicht in Anspruch genommen.

Bewertung der potenziell vorkommenden Arten:

Aufgrund der vorhandenen Struktur sowie der Nutzung kann das Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden

Besondere oder außergewöhnliche Beeinträchtigungen gehen von den geplanten Baumaßnahmen bau-, anlage- oder betriebsbedingt nicht aus. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wird für die Artengruppe Vögel durch die Planung nicht verursacht.

4.2 Säugetiere

In der Liste der planungsrelevanten Arten werden 6 Fledermausarten für das Messtischblatt 4411, Quadrant 2 aufgeführt: Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Abendsegler.

Bei Zwergfledermaus, Großem Mausohr und auch der Fransenfledermaus handelt es sich um Arten, die sich bevorzugt in Hohlräumen oder Spalten verstecken an Gebäuden aufhalten. Mögliche Quartiere an den vorhandenen Gebäuden sind im Planbereich nicht vorhanden.

Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus und Abendsegler sind Waldbewohner, die Quartiere in Höhlungen und Spalten an Alt- oder Totholzbäumen besetzen. Im Plangebiet ist das Vorkommen derartiger Quartiere ausgeschlossen. Höhlenbäume oder ältere Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Entfernung der Gehölze ist dennoch im gesetzlichen Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Jagende Fledermäuse im Plangebiet und im Bereich der angrenzenden Hausgärten können nicht ausgeschlossen werden, da das Nahrungsangebot in Siedlungsbereichen mittlerweile für Insekten und damit auch für Fledermäuse deutlich attraktiver geworden ist. Auch werden Insekten durch

die Lichtemissionen der Gewerbeflächen angezogen. Einen essentiellen Nahrungsraum stellt der Untersuchungsraum nicht dar.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG liegt für die Artengruppe Säugetiere nicht vor.

4.3 Amphibien

Die Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV) beschreibt für das Messtischblatt 4410, Quadrant 2 eine Amphibienart, die Kreuzkröte. Diese Art kommt in flachen, oft temporären Gewässern oder Wasserstellen vor und ist eine typische Offenlandart. Im Plangebiet sind keine adäquaten Lebensräume für die Kreuzkröte vorhanden.

4.4 Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Tab. 1: Abfrage Messtischblatt 4410, Quadrant 2

Lebensraumtypen: Bäume, Gebüsch, Kleingehölze, Alleen, Hecken, Siedlungsbrachen, Gebäude, Erhaltungszustand NRW, atlant. Zone: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht

Die Bewertung des Erhaltungszustandes bezieht sich auf die biogeographische Region.

Name	Vorkommen, Geeignetes Habitat-/Quartier vorhanden?	Betroffenheit Zugriffsverbote § 44 BNatSchG?	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Säugetiere			
Wasserschnecke <i>Myotis daubentonii</i>	Baumbewohnende Art, kein Hinweis auf Baumhöhlen vorhanden	Nein	G
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gebäudebewohnende Art, keine Quartiersmöglichkeit im Plangebiet vorhanden	Nein	G
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Gebäudebewohnende Art, Wälder, strukturreiche Landschaft	Nein	U
Fransfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Baum- und gebäudebewohnende Art, strukturreiche Landschaften	Nein	G
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Waldfledermaus	Nein	U
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Waldfledermaus, Baumhöhlen	Nein	G
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus, Baumhöhlen, Spaltenverstecke	Nein	G
Vögel			
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Waldlandschaften, hohe Bäume, kein Habitat im Planbereich	Nein	G
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Halboffene Landschaft mit Gehölzinseln, Parkanlagen, Brut in dichten Baumgruppen, kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	G
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Gewässernähe, Ufersteilwände Kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	G
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Offenlandbrüter, halbhohe Grasfluren, Gehölzstrukturen Kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	U
Graureiher	Koloniebrüter in Gewässernähe	Nein	G

Ardea cinerea	Kein Bruthabitat im Planbereich		G
Waldohreule Asio otus	Höhlenbrüter Kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	G
Steinkauz Athene noctus	Offene Kulturlandschaften, Höhlenbrüter Kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	G
Mäusebussard Bureo buteo	Kulturlandschaften, Waldrandbereiche, Baumgruppen, kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	G
Bluthänfling Carduelis cannabina	Halboffene Landschaft m. Krautschicht, Hecken, kein Habitat im Plangebiet	Nein	Unbekannt
Kuckuck Cuculus canorus	Vorkommen in vielfältigen Lebensräumen, Brutschmarotzer	Nein	U
Mehlschwalbe Delichon urbica	Gebäudebrüter, kein Hinweis auf Nester, Kein Vorkommen im Planbereich	Nein	U
Kleinspecht Dryobates minor	Laubwälder, Parkanlagen, Altbaum- und Totholzbestand, kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	U
Baumfalke Falco subbuteo	Halboffene Kulturlandschaften, lichte Altholzbestände, kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	U
Turmfalke Falco tinnunculus	Offene Kulturlandschaft, Brut in Halbhöhlen, Nischen auch an Gebäuden, Felsen, kein Habitat, kein Hinweis im Plangebiet	Nein	G
Rauchschwalbe Hirundo rustica	Gebäudebrüter Kein Vorkommen im Planbereich	Nein	U
Neuntöter Lanius collurio	Gebüschbrüter, halboffene Landschaften, Hecken, Einzelsträucher Kein Habitat im Planbereich	Nein	U
Feldschwirl Locustella naevia	Bodenbrüter, gebüschreiches feuchtes Extensivgrünland, Lichtungen, Brachflächen Kein Habitat im Planbereich	Nein	U
Nachtigall Luscinia megarhynchos	Gebüsche, Feldgehölze, Unterholz in Nähe von Feuchtbereichen o. Gewässern Kein Vorkommen im Planbereich	Nein	G
Feldsperling Passer montanus	Offene Feldfluren, strukturreiche Kulturlandschaft, kein Habitat im Planbereich	Nein	U
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	Halbhöhlenbrüter in Obstbäumen oder Kopfweiden, Offenland zu Nahrungssuche Kein Bruthabitat im Planbereich	Nein	U
Girlitz Serinus serinus	Halboffene Landschaft mit Baumbestand, innerstädtisch auch Friedhöfe, Parks, Brachen, im Plangebiet randliches Vorkommen möglich, keine Beeinträchtigung	Nein	Unbekannt

Turteltaube Streptopelia turtur	Waldränder, Feldgehölze, Gebüsche, Kein Habitat im Planbereich	Nein	S
Waldkauz Strix aluco	Höhlenbrüter Kein Habitat im Planbereich	Nein	G
Star Sturnus vulgaris	Höhlenbrüter, halboffene Weidelandschaften Kein Habitat im Planbereich	Nein	Unbekannt
Schleiereule Tyto alba	Nischen, Hohlräume in Gebäuden, Feldflur, kein Habitat im Planbereich	Nein	G
Amphibien			
Kreuzkröte Bufo calamita	Offenlandart auf vegetationsarmen Flächen, Stillgewässer, kein Habitat im Planbereich	Nein	U

5. Horst- und Höhlenbäume

Die vorhandenen Bäume und Gebüsche wurden im unbelaubten Zustand untersucht. Horste, Nester oder Baumhöhlen konnten dabei nicht festgestellt werden.

6. Prüfung der Wirkfaktoren

Es ist zu ermitteln, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) potenziell zu erwarten sind. Dabei werden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind die Wirkfaktoren nicht unmittelbar relevant, jedoch dient das 18. Änderungsverfahren der Vorbereitung eines Bauvorhabens.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf die Arten haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht, und Gefährdungsabschätzung getroffen, ob und in welcher Art und Weise möglicherweise Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme- Barrierewirkungen-optische Störungen- Erschütterungen

Die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen ist mit Störungen wie Lärm, Bewegung Erschütterungen, Staub und Bodeninanspruchnahme verbunden. Durch die gewerbliche Nutzungen im Umfeld ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen. Die westlich angrenzende brachliegende Lagerfläche sowie die Hausgärten sind zudem wesentlich attraktiver und struktureicher als der Eingriffsbereich auf dem Grundstück des Discounters. Die zu erwartenden Lärmbelastungen durch den Baustellenbetrieb sind zeitlich beschränkt, baubedingt sind keine dauerhaften Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums zu befürchten. Habitatflächen von planungsrelevanten Arten werden dabei nicht beeinträchtigt.

Baubedingte Barrierewirkungen sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Das Plangebiet wird von allen Seiten bereits von intensiven Nutzungen umschlossen und ist nicht Bestandteil des Biotopverbundsystems.

Störungen von Lebensräumen durch Lichtimmissionen durch den Baubetrieb sind unwahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist nicht gegeben.

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung – Zerschneidung- Lärm -Licht

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und von Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Im Rahmen der Planung kommt es zu einer kleinräumigen Überplanung von vorhandenen unversiegelten Flächen. Durch die geringe Größe und die Lage im Siedlungsbereich weist die Fläche eher geringe Habitatqualitäten auf, so dass die Auswirkungen insgesamt als sehr gering zu bewerten sind.

Barrierewirkungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten.

Eine besondere Beeinträchtigung von Arten ist anlagebedingt als gering zu bewerten.

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen – Optische Störung – Bewegung - Kollision

Betriebsbedingte Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten. Mit einer relevanten Zunahme der Lärmemissionen durch Anliegerverkehr ist bei Umsetzung der Planung ebenfalls nicht zu rechnen, da sich im Ablauf des Discounterbetriebes nichts ändern wird. Die Erweiterung der Stellplatzanlage bedingt nicht eine Zunahme des Verkehrs.

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- und Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist nicht von einer Zunahme von permanenten oder unregelmäßigen Lichtemissionen durch Beleuchtungen auszugehen. Das Gebäude und die Stellplätze werden wie bisher beleuchtet. Die angrenzenden Bereiche sind bereits bislang den Lichteinflüssen durch die Siedlungsbereiche ausgesetzt, so dass keine Dunkelräume betroffen sind.

Beeinträchtigungen durch erhöhte Kollisionsgefahren oder Bewegungen entstehen nicht.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Gehölze sind innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist zwischen 01.10. und 01.03. zu roden. Höhlenbäume sind nicht vorhanden. Die Neuanpflanzungen auf den Grünflächen werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Zechenstraße“ festgesetzt.

Das Gebäude sowie die Stellplatzanlagen werden beleuchtet. Die Beleuchtung ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden, Abstrahlungen in den Himmel sind zu vermeiden.

8. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Konflikte für den Artenschutz entstehen im Allgemeinen durch den Verlust von Lebensräumen durch Überbauung und Überprägung, aber auch durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen wie Licht- und Lärmimmissionen, Bewegungen oder Erschütterungen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden in der Regel nur allgemeine Auswirkungen auf den Artenschutz untersucht, die durch die Flächeninanspruchnahme auftreten können.

Die baubedingt auftretenden Erschütterungen, Bewegungen sowie Lärm können Brutvögel in angrenzenden Gehölzbeständen vorübergehend beeinträchtigen und verscheuchen. Dauerhafte Scheuchwirkungen über das vorhandene Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bewirkt keine anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Artenschutz. Beeinträchtigungen können während des nachfolgenden Baubetriebs vorübergehend auftreten. In Zusammenhang mit der Erweiterung der Stellplatzanlage auf dem Flurstück 908 werden 2 Bäume (Mehlbeere) entfernt, die jedoch aufgrund des jungen Alters kein Potential als Habitatbäume aufweisen. Ersatzpflanzungen für die entfallenden Bäume werden im Bebauungsplan Nr. 84, 2. Änderung festgesetzt.

Nach Beurteilung der vorliegenden Biotopstrukturen sind keine Auswirkungen des Planvorhabens auf artenschutzrelevante Habitate oder seltene Biotope zu erwarten. Es werden weder Quartiere noch essenzielle Habitatbestandteile in Anspruch genommen oder erhebliche Störungen von lokalen Populationen im Sinne von § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatschG ausgelöst. Verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind im Planungsraum nicht bekannt. Gefährdungen von Einzelvorkommen oder Populationen der planungsrelevanten Arten werden daher durch die Planung nicht verursacht.

Für die übrigen im Untersuchungsbereich festgestellten Vogelarten, für die ebenfalls ein allgemeiner Schutz gilt, liegt keine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor. Für diese potentiellen Brutvogelarten wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in angrenzenden Flächen weiterhin erfüllt. Tötungen und Störungen sind weder baubedingt noch anlage- und betriebsbedingt zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- **geplante Rodungen im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und bis zum 01.03. des Folgejahres durchzuführen sind, um Eingriffe in das Brutgeschehen auszuschließen.**
- **bei Beachtung der vorstehenden Hinweise keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatschG eintreten.**

9. Quellenangaben

Bundesartenschutzverordnung (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten),
BArtSchV,

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft, 16.02.2005/21.01.2013

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom
29.07.2009 (Bundesregierung Deutschland)

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
Messtischblattdaten für das MTB 4411, ausgewählte Lebensräume, Liste der planungsrelevanten
Arten, Stand März 2020,
LANUV- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Flächennutzungsplan der Stadt Lünen,
Erläuterungsbericht, Stadtplanung Lünen, 2006

Geoportal NRW.de
Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen (GDI-NW)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2015

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG) vom
21.07.2000

Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen, 2017

Landschaftsplan Nr.1 Raum Lünen des Kreises Unna

Stadtökologischer Fachbeitrag zum FNP,
LÖBF Recklinghausen (jetzt LANUV), 2003

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der
Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und
Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
Rd-Erl- d- Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v.
06.06.2016